



Wissenschaftliche Zentren

Ordnung des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig

vom 19.04.2013

Änderungen gem. Beschluss des iDiv Kuratoriums vom 09. November 2018 und des Rektorats der Universität Leipzig vom 04. November 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 4 Nachwuchsförderung
- § 6 Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Science Strategy Board (SSB)
- § 10 Speaker Board und Speaker
- § 11
- § 12 Kuratorium
- § 13 Wissenschaftlicher Beirat
- § 14 Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner

(1) Das Forschungszentrum für integrative Biodiversitätsforschung führt den Namen Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – und ist als eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 92 Abs. 1 SächsHSFG eingerichtet. Das Zentrum wird gemäß dem Kooperationsvertrag und im Sinne der jeweiligen Hochschulgesetze und Grundordnungen von den Trägerinstitutionen Universität Leipzig (UL), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) sowie Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ (UFZ) betrieben.

(2) Beteiligte Kooperationspartner sind darüber hinaus die folgenden Partnerinstitutionen:

- Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)
- Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK)

- Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN)
- Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH
- Max-Planck-Institut für Biogeochemie
- Max-Planck-Institut für chemische Ökologie
- Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie.

Die Partnerinstitutionen unterstützen die Verbundforschungseinrichtung iDiv durch enge wissenschaftliche Kooperationen aber auch durch eigene Beiträge. Sie tragen gemeinsam mit den Trägerinstitutionen das Netzwerk.

(3) iDiv hat seinen Sitz in Leipzig. Die Universität Leipzig fungiert als Sprecheruniversität und koordiniert iDiv. Art und Umfang der Beteiligung sowie die Rechte und Pflichten der Träger- und der Partnerinstitutionen werden durch den Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2 Zwecke und Ziele

Zwecke und Ziele von iDiv sind:

1. die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das nachhaltige Management der Biodiversität, und
2. die Etablierung und Weiterentwicklung der integrativen Biodiversitätsforschung als neues interdisziplinäres Forschungsfeld.

Im Sinne eines nachhaltigen Auf- und Ausbaus von iDiv sehen die vier Trägerinstitutionen die Biodiversitätsforschung als einen wesentlichen Fokus ihrer strategischen Entwicklung.

§ 3 Struktur

(1) iDiv besteht aus dem Netzwerk und dem Kernzentrum. Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Mitglieder gemäß Anlage 1 sowie weiterer Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Science Strategie Board im Einvernehmen mit dem Kuratorium aufgenommen werden. Das Netzwerk repräsentiert die Forschungsschwerpunkte von iDiv. Das Kernzentrum besteht aus den im Rahmen von iDiv etablierten Forschergruppen (Kernprofessuren und Nachwuchsgruppen), den Forschungsplattformen, dem Synthesezentrum sDiv, der Graduiertenschule yDiv und dem Zentralbereich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte sind an den beteiligten Universitäten bzw. dem UFZ mit jeweils von einer Hochschullehrerin¹ geleiteten Forschergruppen untersetzt. Forschungsschwerpunkte sind:

- A. Biodiversitätsänderungen
- B. Molekulare und evolutionäre Biodiversitätsprozesse
- C. Komplexe Struktur der Biodiversität
- D. Biodiversität und Ökosystemfunktionen
- E. Biodiversität und Gesellschaft

Umfang und Ausstattung der Forschergruppen innerhalb der Schwerpunkte richten sich nach

- a. den spezifischen Erfordernissen (Grundausstattung), und
- b. der Forschungsdynamik bzw. dem Wachstum der Forschergruppe.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die weibliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des männlichen bzw. diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

(3) Am iDiv sollen zudem mehrere unabhängige Nachwuchsgruppen (Independent Junior Research Groups) angesiedelt werden.

(4) Zentrales Instrument für die nationale und internationale Vernetzung und die neuartigen wissenschaftlichen Ansätze einer theoriebasierten Synthese und einer datenorientierten Theoriebildung in der Biodiversitätsforschung ist das Synthesis Center for Biodiversity Sciences (sDiv), das hierfür verschiedene Formate und Fördermechanismen vorhält (Workshops, Sabbatical-Programm, Postdoc-Programm). Synthese meint dabei die Zusammenführung vorhandener, aber ungleicher Daten, Methoden, Theorien und Werkzeuge auf eine neue Art und Weise.

§ 4 Nachwuchsförderung

(1) Aufgabe von iDiv ist auch die Nachwuchsförderung von Doktorandinnen im Rahmen der Graduiertenschule yDiv durch Lehrangebote, individuelle Betreuung und finanzielle Unterstützung. Diese Angebote ergänzen das förmliche Promotionsverfahren, das jeweils an einer Universität nach den dortigen Bestimmungen durchgeführt wird.

(2) Das Science Strategy Board erlässt nähere Ausführungsbestimmungen, die die Auswahl der Promotionskandidatinnen, die Qualitätssicherung der Betreuung und des Promotionsprozesses, die Koordination des Betreuungs- und Finanzierungsprozesses, sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Doktorandinnen regeln und die Anbindung an die strukturierten Graduiertenprogramme der Trägerinstitutionen definieren.

(3) Die Mitglieder von iDiv beteiligen sich an der studentischen Ausbildung gemäß den Regelungen und Lehrplänen der jeweiligen Fakultäten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten.

§ 5 Organe

Die Organe von iDiv sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Science Strategy Board,
3. das Speaker Board,
4. die Speaker,
5. das Kuratorium, und
6. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die einer der beteiligten Träger- oder Partnerinstitutionen angehören und in dem Forschungsgebiet der Verbundforschungsreinrichtung iDiv die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben. Dazu gehören:

1. Wissenschaftlerinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung (Anlage 1),
2. die im Rahmen von iDiv zur Leitung von Forschergruppen gem. § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrages berufenen Hochschullehrerinnen (Kernprofessuren),
3. die Leiterinnen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen gem. § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

(2) Das Science Strategy Board beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium über Anträge auf Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können Wissenschaftlerinnen, die:

- in den beteiligten Institutionen (Träger- oder Partnerinstitutionen) beschäftigt sind, und
- international ausgewiesene exzellente Wissenschaftlerinnen in einem für iDiv relevanten Forschungsfeld sind bzw. über eine für iDiv relevante Expertise verfügen und damit zu den Zielen von iDiv gem. § 2 beitragen,
- erfolgreich mit Experteninnen der biodiversitätsrelevanten Forschung kooperieren,
- unabhängig und kollaborativ/integrativ arbeiten.

(3) Als assoziierte Mitglieder von iDiv können Wissenschaftlerinnen, die nicht bei einer der Träger- oder Partnerinstitutionen beschäftigt sind oder die Kriterien zur Bestellung als Mitglied gem. § 6 Abs. 2 nicht erfüllen, jedoch zur integrativen Biodiversitätsforschung maßgeblich beitragen durch:

- aktive Mitarbeit in iDiv-Ausschüssen, iDiv-Projekten oder anderen durch iDiv initiierten Aktivitäten, oder
- strategische Mitwirkung bei der Entwicklung und dem Ausbau von iDiv

auf persönlichen Antrag oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Science Strategy Boards aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch das Science Strategy Board in angemessenen Abständen evaluiert. Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder sind in § 7 geregelt.

(4) Ehrenmitglieder von iDiv sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um iDiv verdient gemacht haben. Der Verdienst um iDiv kann entweder in wissenschaftlicher Hinsicht oder in der Unterstützung durch wissenschaftspolitische, strategische oder administrative Beiträge bestehen. Geehrt werden sollen auch Personen, die sich in Gesellschaft und Politik für die Belange der Biodiversitätsforschung generell und von iDiv im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder gewesen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Science Strategy Board ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte assoziierter Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen von iDiv entzogen werden. Dies bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.

(5) Die Mitgliedschaft im iDiv begründet kein Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer der Träger- oder Partnerinstitutionen; bestehende Beschäftigungs- oder Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben von der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Die Mitglieder haben die in einem gesonderten Schriftstück als Geschäftsordnung niedergelegten Verhaltensregeln für Mitglieder anzuerkennen und diese zu befolgen.

(7) Die Mitgliedschaft im iDiv endet:

- durch Austritt, der dem Science Strategy Board gegenüber schriftlich mitzuteilen ist (ausgenommen sind ordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),
- durch Beendigung der Tätigkeit an einer der Träger- bzw. Partnereinrichtungen, sowie
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die nach dieser Ordnung und den Verhaltensregeln bestehenden Pflichten oder bei fehlender aktiver Mitwirkung bei der Erreichung der Ziele gem. § 2 dieser Ordnung, die in angemessenen Abständen vom Science Strategy Board evaluiert wird. Inaktiven Mitgliedern wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Science Strategy Board mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder von iDiv können dem Science Strategy Board Anträge für weitere Forschungsprojekte vorlegen, die innerhalb von iDiv durchgeführt und von iDiv im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel unterstützt werden können. Die Rechte der jeweils betroffenen Universität oder der außeruniversitären Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

(2) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind berechtigt, Ressourcen von iDiv im Rahmen der Nutzungsordnungen, die das Science Strategy Board im Benehmen mit der Mitgliederversammlung beschließt, zu nutzen. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder können iDiv-Einrichtungen sowie Datenplattformen im Rahmen einer Vereinbarung zur Datennutzung (data sharing agreement) nutzen.

(3) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben von iDiv nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben von iDiv, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen und mit der aktiven Teilnahme in Ausschüssen beteiligen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung die Begutachtung von Anträgen u.a. im Rahmen der Förderungen durch sDiv (sDiv Workshops und sDiv Postdoc- Projekte), des Flexible Pools und anderer iDiv-Instrumente durchzuführen sowie sich aktiv an der Nachwuchsförderung u.a. im Rahmen von yDiv zu beteiligen. Letzteres umfasst das Anbieten von Veranstaltungen und Kursen sowie das Mitwirken bei der Auswahl und der Betreuung von Doktorandinnen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Aufforderung gegenüber dem Science Strategy Board zur Berichterstattung über ihre iDiv-bezogenen Aktivitäten verpflichtet. Ebenso sind sie verpflichtet, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit von iDiv, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken.

(6) Werden von iDiv zur Verfügung gestellte Mittel nicht gemäß der von iDiv definierten Ziele und Kriterien eingesetzt, kann das Science Strategy Board die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Rücksprache mit dem Haushaltsbeauftragten der jeweiligen Träger- oder Partnerinstitution stoppen. Im Falle der im Rahmen von iDiv neu eingerichteten Kernprofessuren und Nachwuchsgruppen muss die Entscheidung des Science Strategy Boards durch das Kuratorium bestätigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch den Speaker des Speaker Boards einberufen und von ihr geleitet. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele von iDiv berühren, erörtern und dem Science Strategy Board Empfehlungen geben. Sie hat weiterhin das Vorschlagsrecht für:

- die Mitglieder des Science Strategy Boards,
- die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Science Strategy Boards entgegen.

(5) Empfehlungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Änderung der wissenschaftlichen Inhalte und Richtungen iDivs, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, Empfehlungen zur Abbestellung von Mitgliedern des Science Strategy Boards oder des wissenschaftlichen Beirats mit notwendigem Vorschlag neuer Kandidatinnen und Kandidaten) sowie Vorschläge nach Abs. 4 müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung angemeldet werden, so dass sie bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorangekündigt und in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Empfehlungen von besonderer Bedeutung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(6) Die Mitgliederversammlung bildet Local Committees, in denen die regionalen Interessen und Aktivitäten und der wissenschaftliche Austausch der Mitglieder eines Standortes gebündelt und koordiniert werden:

- je ein Local Committee der Mitglieder der Trägerinstitutionen (der beteiligten Universitäten und des UFZ)
- ein Local Committee der Partnerinstitutionen (der weiteren außeruniversitären Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 2)

(7) Die Mitglieder eines Local Committees wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende. Dieser obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen des Local Committees.

(8) Den Local Committees obliegt die Nominierung der Kandidatinnen für die Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 Pkt. a-c im Science Strategy Board sowie deren Stellvertreterinnen.

(9) Darüber hinaus obliegen den Local Committees folgende Aufgaben:

- Empfehlungen von besonderer Bedeutung, insbesondere zu wissenschaftlichen Inhalten und Richtungen der Arbeit von iDiv,
- strategisch-konzeptionelle Empfehlungen zum Ausbau der für iDiv relevanten Forschungsfelder des jeweiligen Standortes und standortübergreifend, und
- Unterstützung der Verankerung der Biodiversitätsforschung in allen Bereichen des jeweiligen Standortes sowie den strategischen Entwicklungs- und Profilbildungsplänen und der Lehre.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Science Strategy Board (SSB)

(1) iDiv wird durch das Science Strategy Board als zentrales Entscheidungsgremium geleitet. Die Mitglieder des Science Strategy Board werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Science Strategy Boards beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Science Strategy Boards sind:

- a. je zwei Vertreterinnen der universitären Trägerinstitutionen MLU, FSU und UL (ges. 6),
- b. eine Vertreterin der Trägerinstitution UFZ (ges. 1),
- c. zwei Vertreterinnen der außeruniversitären Partnerinstitutionen (ges. 2),
- d. die im Rahmen von iDiv berufenen Hochschullehrerinnen (ges. 9),
- e. eine Vertreterin der Leiterinnen der von iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen (§ 3 Abs. 3) (ges. 1), und
- f. die wissenschaftliche Leiterin des Synthesentrums sDiv (ges. 1)

Die Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a-c müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. diesen gleichgestellte Mitarbeiterinnen der Trägerinstitutionen bzw. Partnerinstitutionen sowie ordentliche Mitglieder von iDiv sein.

Die Geschäftsführerin gehört dem Science Strategy Board mit beratender Stimme an.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für die SSB Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a-c Stellvertreterinnen vorschlagen, die ebenfalls durch das Kuratorium bestellt oder abbestellt werden.

(3) Das Science Strategy Board leitet iDiv und ist insbesondere für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms verantwortlich. Es betreibt die wissenschaftliche Vernetzung von iDiv. Das Science Strategy Board:

- verantwortet die wissenschaftliche Entwicklung des Zentrums sowie die strukturelle und inhaltliche Verankerung in den Trägerinstitutionen,
- betreibt die Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte gem. § 3 dieser Ordnung nach wissenschaftsstrategischen Kriterien und definiert neue bei Bedarf,
- trifft strategische Entscheidungen zur Initiierung und Beendigung von Forschungsprojekten, Rekrutierungen, Empfehlungen zu Berufungen, Nutzung der Fördermittel, Weiterentwicklung des Netzwerkes, Großgerätebeschaffungen sowie strategischen Investitionen,
- entscheidet über Grundsätze der internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der Mittel,
- gibt Empfehlungen zur Antragstellung institutioneller Förderungen und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der durch die Förderung gegebenen Rahmenbedingungen,
- entscheidet Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats,
- ist verantwortlich für Vorbereitung von Arbeitsberichten an Mittelgeber,
- ist verantwortlich für herausragende iDiv-Personalangelegenheiten (Geschäftsführerin, Koordinatorinnen des Zentralbereichs) und kann sich weitere Personalentscheidungen hinsichtlich iDiv-finanziertem Personal vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Science Strategy Boards wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von sechs Monaten. Gewählt werden können die Science Strategy Board Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a-d. Wird ein Science Strategy Board Mitglied gem. Abs. 1 Pkt. a-c als Vorsitzende gewählt, soll ein Science Strategy Board Mitglied gem. Abs. 1 Pkt. d als Stellvertreterin gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorsitzenden und der Stellvertreterin obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Science Strategy Boards sowie deren Leitung und die Protokollierung der Beschlüsse.

(6) Beschlüsse des Science Strategy Boards werden in Sitzungen gefasst, die in der Regel einmal monatlich unter der Leitung der Vorsitzenden stattfinden sollen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. a- c sowie mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 Pkt. d gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel als offene Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; in Einzelfällen kann auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern geheim abgestimmt werden.

(7) Das Science Strategy Board kann zur Unterstützung seiner Arbeit dauerhafte und temporäre beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sich aus den Mitgliedern von iDiv oder von externen Experten rekrutieren. Die Verantwortung dieser Ausschüsse geht nicht über die Verantwortung des Science Strategy Boards hinaus.

(8) Das Science Strategy Board kann für sich und die Ausschüsse Geschäftsordnungen beschließen.

§ 10 Speaker Board und Speaker

(1) Das Speaker Board setzt die Entscheidungen des Science Strategy Boards um und führt die laufenden Geschäfte von iDiv. Der Speaker und die drei Co-Speaker des Speaker Boards werden

vom Science Strategy Board vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt. Die Mitglieder des Speaker Boards müssen jeweils eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. diesen gleichgestellte Mitarbeiterinnen der vier Trägerinstitutionen und Mitglieder des Science Strategy Boards sein. Die Mitglieder des Speaker Boards sollten nicht die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin des Science Strategy Boards sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Speaker Board ist insbesondere für die Vernetzung zwischen dem Kernzentrum und den Trägerinstitutionen und für die Umsetzung des wissenschaftlichen Programms nach den Vorgaben des Science Strategy Boards von iDiv verantwortlich, vertritt iDiv innerhalb der beteiligten Trägerinstitutionen und repräsentiert es nach außen. Das Speaker Board ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für iDiv. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beauftragten für den Haushalt der Trägerinstitutionen bleiben unberührt. Das Speaker Board sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der institutionellen Förderer, einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten bezüglich der Mittelbewirtschaftung. Über die Mittelverwendung berichtet es regelmäßig dem Kuratorium. Verantwortlichkeiten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Das Speaker Board entscheidet über Personalangelegenheiten des iDiv-finanzierten Personals und vollzieht die Beschlüsse des Science Strategy Boards.

(3) Beschlüsse des Speaker Boards werden in regelmäßigen Sitzungen gefasst, die mindestens einmal monatlich unter der Leitung des Speakers stattfinden sollten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Speakers den Ausschlag, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Speaker Boards gegeben.

(4) Dem Speaker obliegt die Berichtspflicht gegenüber dem Kuratorium, dem Science Strategy Board, im Speaker Board und gegenüber institutionellen Förderern. Der Speaker verantwortet die sachgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Sprecheruniversität gem. § 1 Abs. 3. Der Speaker hat ein Moratoriumsrecht (Aufschieberecht) für Entscheidungen des Science Strategy Boards und des Speaker Boards, um bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Kuratorium führen zu können. Die iDiv-Geschäftsführerin ist dem Speaker unterstellt. Der Speaker leitet die Sitzungen des Speaker Boards sowie die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Das Science Strategy Board, das Speaker Board, der Speaker sowie der Wissenschaftliche Beirat werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin geleitet. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, welche vom Science Strategy Board beschlossen wird.

(2) Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Speaker Board von der Universität Leipzig eingestellt. Die Geschäftsführerin übt das Direktionsrecht aus.

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt und beaufsichtigt das Speaker Board und das Science Strategy Board bei dessen Tätigkeit und übernimmt nach dieser Ordnung ihm übertragene weitere Aufgaben.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des Speaker Boards und des Science Strategy Board,

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Science Strategy Boards und des Speaker Boards,
- Verabschiedung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von iDiv unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats,
- Unterstützung von iDiv auf politischer Ebene,
- Beratung von länderübergreifenden Fragestellungen,
- Zustimmung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern von iDiv, und
- Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. die Rektorinnen bzw. Präsidenteninnen der beteiligten Universitäten,
2. je ein weiteres Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied der beteiligten Universitäten,
3. die wissenschaftliche und administrative Geschäftsführerin des UFZ, und
4. je eine von den in den beteiligten Bundesländern für Wissenschaft zuständigen Ministerien benannte Vertreterin.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich wahrzunehmen, eine Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Das Kuratorium ist auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern oder des Speakers einzuberufen. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.

(6) Das Kuratorium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die sich aus Mitgliedern der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartnern zusammensetzen. Die Leitung dieser Arbeitsgruppen übernimmt ein Mitglied des Kuratoriums.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Science Strategy Board von iDiv wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung von iDiv. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Forschungsfelder sowie die Ausrichtung und Strukturierung des Forschungsprogramms.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat soll die Entwicklung von iDiv in einem Rhythmus von zwei Jahren evaluieren. Das Ergebnis der Evaluation wird der Mitgliederversammlung, dem Science Strategy Board und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, höchstens zehn, Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von iDiv internationale Anerkennung genießen und nicht einer der Träger- oder Partnerinstitutionen angehören.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Kuratorium für jeweils vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

(6) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin berufen den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre im Turnus gemäß Abs. 2 ein.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 14 Gleichstellung

iDiv fühlt sich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Leitungsaufgabe. iDiv strebt an, mindestens ein Drittel der Kernprofessuren mit Frauen zu besetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnung wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 04.11.2019 nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und nach Anhörung der beteiligten Universitäten und übrigen außeruniversitären Kooperationspartner erlassen. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, 4. November 2019

Die Rektorin

Anlage 1 Übersicht Mitglieder zum Zeitpunkt der Novellierung der Ordnung im Jahre 2019

Ordentliche Mitglieder			
Ulla	Bonas	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Helge	Bruelheide	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jonathan	Chase*	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jörg	Degenhardt	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Holger	Deising	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Christine	Fürst	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ivo	Große	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Sylvia	Haider	Dr.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Isabell	Hensen	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Klaus	Humbeck	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ute	Jandt	Dr.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Susanne	Lachmuth	Dr.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Martin	Lindner	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Robert	Paxton	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Henrique Miguel	Pereira*	Prof.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Erik	Welk	Dr.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ulrich	Brose*	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Joachim	Denzler	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Andreas	Freytag	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Stefan	Halle	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Frank	Hellwig	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Martina	Herrmann	Dr.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Anke	Hildebrandt	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Helmholtz-

			Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Birgitta	König-Ries	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Kirsten	Küsel	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Lutz	Maicher	Junior-Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Fraunhofer Center for International Management and Knowledge Economy IMW
Manja	Marz	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Beate	Michalzik	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Georg	Pohnert	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Christine	Römermann	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Holger	Schielzeth	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Nicole	van Dam*	Prof.	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Nico	Eisenhauer*	Prof.	Universität Leipzig
Franziska	Krajinski-Barth	Prof.	Universität Leipzig
Carsten	Meyer*	Dr.	Universität Leipzig
Alexandra	Müllner-Riehl	Prof.	Universität Leipzig
Renske	Onstein*	Dr.	Universität Leipzig
Martin	Quaas*	Prof.	Universität Leipzig
Nadja	Rüger*	Dr.	Universität Leipzig
Martin	Schlegel	Senior-Prof.	Universität Leipzig
Peter F.	Stadler	Prof.	Universität Leipzig
Sebastian	Steinfartz	Prof.	Universität Leipzig
Michael	Vohland	Prof.	Universität Leipzig
Alexandra	Weigelt	PD Dr.	Universität Leipzig
Christian	Wilhelm	Senior-Prof.	Universität Leipzig
Marten	Winter	Dr.	Universität Leipzig
Christian	Wirth	Prof.	Universität Leipzig
Jörg	Zabel	Prof.	Universität Leipzig
Harald	Auge	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Francois	Buscot	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Universität Leipzig
Antonis	Chatzinotas	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Walter	Durka	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Karin	Frank	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Volker	Grimm	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Bernd	Hansjürgens	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Hauke	Harms	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Universität Leipzig
Klaus	Henle	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Sylvie	Herrmann	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Andreas	Huth	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Stefan	Klotz	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Christian	Kuhlicke	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Ingolf	Kühn	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Martin-Luther-universität Halle-Wittenberg

Guy	Pe'er	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Thomas	Reitz	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Hans-Hermann	Richnow	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Dieter	Rink	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Christiane	Roscher	PD Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Martin	Schädler	PD Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Ralf	Seppelt	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Josef	Settele	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Mika	Tarkka	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Universität Leipzig
Martin	von Bergen	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Thorsten	Wiegand	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Tesfaye	Wubet	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Universität Leipzig
Aletta	Bonn*	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Stanley	Harpole*	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg
Tiffany Marie	Knight*	Prof.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ, Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg
Jörg	Overmann	Prof.	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH
Steffen	Neumann	Dr.	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Ludger	Wessjohan	Prof.	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Dierk	Scheel	Prof. em.	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Frank	Blattner	Dr.	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung
Andreas	Graner	Prof.	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Martin	Mascher*	Dr.	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung
Gerd	Gleixner	Prof.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Jens	Kattge	Dr.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Miguel	Mahecha	Dr.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Markus	Reichstein	Prof.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Ernst-Detlef	Schulze	Prof. em.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Susan	Trumbore	Prof.	Max-Planck-Institut für Biogeochemie
Ian	Baldwin	Prof.	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie
Wilhelm	Boland	Prof. em.	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie
Jonathan	Gershenson	Prof.	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie
Bill	Hansson	Prof.	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie
Meredith	Schuman	Dr.	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie
Christophe	Boesch	Prof.	Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie

Hjalmar	Kühl*	Dr.	Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie
Anja	Widdig	Prof.	Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Universität Leipzig
Katrin	Böhning-Gaese	Prof.	Senckenberg Biodiversität und Klima Forschungszentrum (SBIK-F)
Thomas	Schmitt	Prof.	Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut Müncheberg
Karsten	Wesche	Prof.	Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz
Volker J.	Mosbrugger	Prof.	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
Helmut	Hillebrand	Prof.	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Alexandra	Erfmeier	Prof.	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Stefan	Scheu	Prof.	Georg-August-Universität Göttingen
Michael	Lattorff	PD Dr.	International Centre of Insect Physiology and Ecology (icipe), Nairobi/Kenya
Andreas	Gogol-Döring	Prof.	Technische Hochschule Mittelhessen
Christoph	Bleidorn	Prof.	Georg-August-Universität Göttingen
Christian	Zörb	Prof.	Universität Hohenheim
Florian	Jeltsch	Prof.	Universität Potsdam Institut für Biochemie
Uta	Berger	Prof.	Technische Universität Dresden
Irene	Ring	Prof.	Technische Universität Dresden
Goddert	von Oheimb	Prof.	Technische Universität Dresden
Matthias	Rillig	Prof.	Freie Universität Berlin

* ex officio

Assoziierte Mitglieder

Klaus	Juergens	Dr.	Leibniz-Institut für Ostseeforschung
Frank	Steinheimer	Dr.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Stefan	Meldau	Dr.	KWS Saat AG
Jula	Zimmermann	Dr.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Stefan	Schaffer	M.Sc.	Universität Leipzig
Jürgen	Dengler	Prof.	ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften